



Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2018 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Bad Radkersburg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Bad Radkersburg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWV Radkersburg beauftragt werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Radkersburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Bad Radkersburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß

§ 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältnissen gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum Ratschendorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Ziff.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom AWV Radkersburg festzusetzenden Zeiten im regionalen Altstoffsammelzentrum bzw. in der Problemstoffsammelstelle in Ratschendorf 267, 8483 Deutsch Goritz abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern in den Leitfarben Schwarz oder Grau.
- (3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 240 Liter-Behälter in der Zone I und in der Zone II (nur KG Radkersburg) mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 340 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Bad Radkersburg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften für die eine Abfuhr von Biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde erfolgt die Sammlung der Abfuhr der biogenen Siedlungsabfällen in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Bad Radkersburg von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Verwertbarer Siedlungsabfall

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls „Altpapier“ erfolgt in geeigneten, und jeder Liegenschaft zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern mit rotem Deckel und einem Inhalt von 240 bis 1.100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude das mehrere Haushalte umfasst oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 360 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas, Holz sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer / der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Stadtgemeinde Bad Radkersburg werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Bad Radkersburg | Campingplatz, Thermenstraße 30
 Bad Radkersburg | Kurzentrum VitaMed, Alfred Merlini-Allee 7
 Bad Radkersburg | Bahnhofstr. 2, Trafo/Sammelstelle
 Bad Radkersburg | Cafe Horvath, Fehringerstraße
 Bad Radkersburg | BH Parkplatz/Innenhof, Südtirolerplatz
 Bad Radkersburg | Fehringerstraße Fa. Stahlbau Schifter
 Bad Radkersburg | Puch-Haus/Volksschule, Grazertorplatz
 Bad Radkersburg | Holzplatzstraße, Bauhof/Abfallzentrum
 Bad Radkersburg | WC/Pfarrkirche, Abgang, Pfarrgasse
 Bad Radkersburg | Kurhausstraße, Hotel im Park
 Bad Radkersburg | Mitterling, Sportarena/Parkplatz

Bad Radkersburg | Mitterling Tennishalle
Bad Radkersburg | Neubaustraße vor Haus Nr. 4-5 ÖWG
Bad Radkersburg | Bushaltestelle, Stadtgrabenstraße-Grünanger
Bad Radkersburg | Parkplatz-Ost, Busbahnhof Stadtgraben
Bad Radkersburg | Plaschenaustraße, Pumpwerk Drauchenbach
Bad Radkersburg | Vitalhotel, Zuf. Alfred Merlini-Allee
Bad Radkersburg | Hotel im Park, Kurhausstraße
Bad Radkersburg | Tabor 2 - Lechnerpark, NMS
Bad Radkersburg | SOS-Einkaufszentrum, Halbenrainerstraße
Altneudörfel | altes Lagerhaus/ehem. Telegrafengebäude, Altdörfelstr.
Altneudörfel | Anw. Schrampf, Prentlstraße 1
Altneudörfel | Anw. Puntigam, Zelkostraße
Altneudörfel | Rüsthaus Altneudörfel, Halbenrainerstraße 54
Dedenitz | Dorfhaus
Goritz b.R. | Rüsthaus
Hummersdorf | Dorfhaus
Laafeld | neb. Anwesen Cziglar, Bauerngrund
Laafeld | Anw. Potzinger, Oberlaafelderstraße
Neuhummersdorf | Duric, Neuhummersdorf 19
Pfarrsdorf | Gerätehütte Pfarrsdorf neb. Wäschbach
Pridahof | Rüsthaus
Sicheldorf | Sicheldorfer Mineralwasserabfüllanlage
Zelting | Parkplatz bei Gasthaus Schittegg
Zeltingerstraße | Bauhof der Gemeinde, Zeltingerstraße 6a

§ 8 **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels Amtlicher Mitteilung zur Kenntnis gebracht. Der Abfuhrkalender wird auch in der Homepage (www.bad-radkersburg.gv.at) veröffentlicht und auf der Amtstafel angeschlagen.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr. Eine Verdichtung des Mülls ist nur insoweit zulässig, als der Müllwagen das Abfallsammelgefäß problemlos anheben und entleeren kann.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle in der Zone I, d.s. die Katastralgemeinden Altneudörfel bis Zelting wird alle 6 Wochen durchgeführt, in der Zone II bestehend aus der Katastralgemeinde Radkersburg wird die Abfuhr alle 3 Wochen durchgeführt. Aufgrund eines begründeten Antrages (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr des getrennt gesammelten und verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Sammlung und Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen), sowie die Sammlung und Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an den vom AWV Radkersburg festzusetzenden Zeiten im regionalen Altstoffsammelzentrum bzw. in der Problemstoffsammelstelle in Ratschendorf 267, 8483 Deutsch Goritz.

Die wöchentlichen Öffnungszeiten sind:

Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 19.00 Uhr
Samstag	08.00 – 12.00 Uhr

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg vom 20. Mai 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. FCC Halbenrain Abfall Service GesmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147 Tel.: 03476 3260, Fax: 03476 3260 -6
2. Mayr-Melnhof Karton GmbH Werk Frohnleiten, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten Tel: 03126 2511, Fax: 03126 2511 102

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im

erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Bad Radkersburg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Dies gilt auch für die Sammlung von biogenem Siedlungsabfall.
- (3) Werden Abfallsammelbehälter (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Bruttogeschossfläche der auf einer Liegenschaft befindlichen Gebäude zu Wohnzwecken und zu Zwecken für sonstige Nutzeinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister herangezogen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergungen, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

In die verbrauchsunabhängige Gebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstehenden Kosten hineingerechnet. Die Bereitstellungsgebühr beträgt, bezogen auf die Bruttogeschossfläche des Gebäudes je m²..... € 0,22 zzgl. USt.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese beträgt für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) pro Jahr:

Zone I, KG Altneudörfel bis Zelting (6 Wochen) 9 – 10 Entleerungen

80 l	Kunststoffgefäß	€	45,43
120 l	Kunststoffgefäß	€	68,14
240 l	Kunststoffgefäß (Standard)	€	136,28
360 l	Kunststoffgefäß	€	204,42
770 l	Abfallcontainer	€	442,91
1.100 l	Abfallcontainer	€	647,33

Zone II, KG Radkersburg (3 Wochen) 17 – 18 Entleerungen

80 l	Kunststoffgefäß	€	90,85
120 l	Kunststoffgefäß (Standard)	€	136,28
240 l	Kunststoffgefäß	€	272,56
360 l	Kunststoffgefäß	€	408,84
770 l	Abfallcontainer	€	885,82
1.100 l	Abfallcontainer	€	1.294,66

- (2) Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten, Markt- und Friedhofsabfälle):

1 Biotonne, Behältervolumen 120 l ist in der variablen Gebühr für Restmüll bereits inkludiert.

Gebührensatz für jede weitere Biotonne

120 l	Kunststoffgefäß	€	120,00
240 l	Kunststoffgefäß	€	240,00

- (3) Für getrennt zu sammelnden Siedlungsabfall Altpapier
Je anschlusspflichtige Liegenschaft ist eine Papiertonne mit einem Behältervolumen von 240 l in der variablen Gebühr für Restmüll enthalten. Weitere und größere Gefäße werden bei Bedarf zu nachstehenden Sätzen zur Verfügung gestellt:

240 l	Kunststoffgefäß	€	35,00
360 l	Kunststoffgefäß	€	53,00
770 l	Abfallcontainer	€	112,00
1.100 l	Abfallcontainer	€	160,00

- (4) Gewerbebetriebe sowie Betriebe aus dem Gesundheitswesen haben die Möglichkeit sich zur Gewerbetour anzumelden. Dies bedeutet eine wöchentliche Restmüllabfuhr sowie Abfuhr medizinischer Abfälle. Diese werden je Entleerung inkl. Inanspruchnahme der kommunalen Abfuhr wie folgt verrechnet:

120 l	Kunststoffgefäß	€	7,86
240 l	Kunststoffgefäß	€	15,72
360 l	Kunststoffgefäß	€	23,59
770 l	Abfallcontainer	€	51,11
1.100 l	Abfallcontainer	€	74,69
20 m ³	Presscontainer	€	2.000,00

Im Bedarfsfall können 60 lt. Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

1 Restmüllsack (60lt. ..€ 4,00 (9 Sammlungen/Jahr = € 36,--)

§ 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostensätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl.Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Müllabfuhrordnungen der ehemaligen Gemeinde Radkersburg Umgebung vom 01.01.2013 und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 29.03.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

angeschlagen am: 7.11.2018
abgenommen am: 23.11.2018

Der Bürgermeister: